

## **Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1**

### **Lernfeld 6 „Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen“**

#### **Problematisches Thema: Innergemeinschaftlicher Warenverkehr**

##### Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Video Nr. 1a: Innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 1 UStG (Pflichtinhalt) Video Nr. 1b: Innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 3 und 4 UStG (Optionalen Inhalt)	5-28
2	Video Nr. 2: Innergemeinschaftliche Lieferung (Pflichtinhalt)	29-39
3	Video Nr. 3: Innergemeinschaftlicher Fernverkauf (Pflichtinhalt)	40-56
4	Video Nr. 4: Innergemeinschaftliches Verbringen (Optionalen Inhalt)	57-65

## Inhalte Lernfeld 6

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
<p>Arten und Träger der SozV, Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen,</p> <p>Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Geringfügig entlohnte Beschäftigung (nicht Midijob), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)</p>	<p>Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen: Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Steuerschuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Steuerschuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG</p>	<p>Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Damnum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Damnum, Kreditsicherstellungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber),</p> <p>Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG,</p> <p>Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ),</p> <p>Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).</p>	<p>Einkünfte aus LuF in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus GewB (Merkmale eines GewB, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), Einführung der PersG (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei PersG (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte VuV (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), SdE, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, GdE (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für LuF), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</p>

### **Ausgangssituation:**

Die Auszubildende Lea Bartusch soll Ausgangs- und Eingangsumsätze einiger Mandanten buchen, die einen Online-Handel betreiben. Diese Mandanten haben insbesondere Beschaffungs- und Absatzvorgänge im internationalen Kontext (innerhalb der Europäischen Union).

Damit Lea diese Vorgänge korrekt buchen kann, muss sie allerdings die umsatzsteuerliche Theorie zu derartigen innergemeinschaftlichen Warenverkehrsvorgängen beherrschen.

In der Berufsschule standen für das Vermitteln des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht sehr viele Stunden zur Verfügung.

Daher erhält sie von ihrer Ausbilderin zusätzlich hierfür Übungsaufgaben und Informationsmaterial, um Beschaffungs- und Absatzvorgänge des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs umsatzsteuerlich sicher und korrekt zu beurteilen und anschließend die Sachverhalte richtig zu verbuchen. Sämtliche Mandanten haben als umsatzsteuerlichen Voranmeldezeitraum den Monat und sind Sollversteuerer.

In den umsatzsteuerlichen Tabellen beziehen sich sämtliche Paragraphen auf das UStG, es sei denn, dass das jeweils andere Gesetz konkret angegeben ist.



**Lea Bartusch**



**Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch**

### **Aufgabe:**

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, mithilfe der Richtlinien, mithilfe des zur Verfügung gestellten Materials und mithilfe Ihrer Unterlagen aus dem Berufsschulunterricht.

## Allgemeine Informationen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt entstanden mit der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993. Ziel war es, den freien Warenverkehr innerhalb der EU zu ermöglichen und Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Vor 1993 wurden Waren an den Grenzen mit Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer belegt, was den Handel behinderte. Mit dem Binnenmarkt wurden diese Grenzkontrollen abgeschafft.

Das Bestimmungslandprinzip wurde eingeführt, um die Umsatzsteuer nur einmal zu erheben: Die Lieferung bleibt im Ursprungsland steuerfrei und wird im Bestimmungsland besteuert.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb und Lieferung: Nach 1993 wurde die Einfuhrumsatzsteuer durch die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb ersetzt, um eine faire Besteuerung sicherzustellen.

Letzte Entwicklungen: Systeme wie One-Stop-Shop (OSS) erleichtern seit dem 1. Juli 2021 die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen für Unternehmen in der gesamten EU, indem sie den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Einhaltung der Vorschriften vereinfachen.

Diese Regelungen fördern den freien Handel und gewährleisten eine einheitliche Besteuerung im gesamten Binnenmarkt.

Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen folgenden Gebieten:

Inland § 1 Abs. 2 S. 2 UStG	Deutschland OHNE ... ... Büsingen, ... Helgoland, ... Freihäfen Cuxhaven und Bremerhaven, ... die Gewässer und Watten zwischen Hoheitsgrenze und der Strandlinie, ... deutsche Schiffe und Flugzeuge außerhalb des Zollgebietes
Ausland § 1 Abs. 2 S. 2 UStG	Gebiet, welches nicht Inland ist.
Gemeinschaftsgebiet § 1 Abs. 2a S. 2 UStG	Inland + übriges Gemeinschaftsgebiet Übriges Gemeinschaftsgebiet (insbesondere Belgien, Bulgarien, Dänemark ohne Grönland, Finnland, Frankreich einschl. Fürstentum Monaco, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil))
Drittlandsgebiet	Gebiet, welches kein Gemeinschaftsgebiet ist Grundsätzlich Nicht-EU-Länder und Deutschlandgebiete, welche nicht zum Inland gehören.

**Tatbestandsmerkmale für die Steuerbarkeit des i. g. Erwerbs nach § 1a Abs. 1 UStG**

(zu 4\*: § 1a Abs. 3 und 4 UStG sind lediglich optionaler Unterrichtsinhalt für die Ausbildung)

1	<p><b>§ 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (Betrachtung der Lieferung):</b>                  Gelangen eines Gegenstands (= BEWEGTE LIEFERUNG!) ...                  ... aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats ...                  ... in das Inland oder in ein in § 1 Abs. 3 UStG genanntes Gebiet (Freihäfen Cuxhaven und Bremerhaven/Gewässer und Watten zwischen Hoheitsgrenze und der Strandlinie).</p>		
2	<p><b>§ 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (Betrachtung des Erwerbers):</b>                  Der Erwerber ist ...                  ... a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder                  ... b) eine jur. Pers., die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt</p>		
3	<p><b>§ 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (Betrachtung der leistenden Person):</b>                  Durchführung der Lieferung durch ...                  ... a) einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens und ...                  ... b) die Lieferung ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht aufgrund einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei.</p>		
4*	<p><b>Kein Fall des § 1a Abs. 3 UStG oder ein Verzicht auf die Anwendung des § 1a Abs. 3 UStG (Option nach § 1a Abs. 4 UStG):</b>  <b>§ 1a Abs. 5 UStG (neue Fahrzeuge oder verbrauchs-stpfl. Waren = keine Prüfung von § 1a Abs. 3!):</b>                  Beim Erwerb neuer Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtiger Waren (Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren), liegt kein Fall des § 1a Abs. 3 UStG vor. → Bei diesen Waren muss also § 1a Abs. 3 UStG nicht überprüft werden! Für StFA-Klausuren ist § 1a Abs. 5 UStG nicht relevant und wird daher aus didaktischen Gründen in den Videos nicht tiefergehender thematisiert.</p> <p><b>Zu § 1a Abs. 3 UStG:</b>                  Der i. g. Erwerb nach § 1a Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der Erwerber ein sogenannter EXOT/ HALBUNTERNEHMER ist.                  EXOT/HALBUNTERNEHMER = Der Erwerber ist ...</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">... zu einem bestimmten <b>Personenkreis</b> gehörig ...</td> <td style="padding: 2px;">... und zugleich <b>unter einer sogenannten Erwerbsschwelle</b> liegend.</td> </tr> </table> <p><b>Wer gehört zu diesem Personenkreis (→ 4 Varianten)?</b>                  a) Ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen                  ODER                  b) Ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird                  ODER                  c) Ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist                  ODER                  d) Eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt</p> <p><b>Wann liegt man unter der Erwerbsschwelle?</b>                  Der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe i. S. d. § 1a Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 UStG hat den Betrag ...                  ... von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen ...                  ... UND ...                  ... wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle) (Prognoseentscheidung zum 1.01.!)</p> <p><b>Zu § 1a Abs. 4 UStG (Option → Verzicht auf die Anwendung von § 1a Abs. 3 UStG):</b>                  Der Erwerber kann auf die Anwendung des § 1a Abs. 3 UStG verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten USt-IDNr gegenüber dem Lieferer. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.</p>	... zu einem bestimmten <b>Personenkreis</b> gehörig ...	... und zugleich <b>unter einer sogenannten Erwerbsschwelle</b> liegend.
... zu einem bestimmten <b>Personenkreis</b> gehörig ...	... und zugleich <b>unter einer sogenannten Erwerbsschwelle</b> liegend.		
5	<p>Der Erwerbssort nach § 3d S. 1 UStG = dort, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet (= Bestimmungsland). → DER ORT muss im Inland sein!</p>		
<p>RECHTSFOLGE: Wenn die TBM 1-5 erfüllt sind, ...                  ... ist der Erwerb steuerbar nach § 1a Abs. 1 i. V. m. § 3d UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG</p>			

## Steuerbefreiung

Steuerbefreiungen sind nicht in § 4 UStG geregelt, sondern in § 4b UStG

## Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb ist nach § 10 Abs. 1 S. 2 UStG das Entgelt. Zudem müssen vom Erwerber zu zahlende Verbrauchsteuern in die BMG hingerechnet werden. Der in Aufgabenstellungen genannte Betrag ist bereits ein NETTO-Betrag.

Hier bitte keine Umsatzsteuer herausrechnen!!!

Im Herkunftsland ist der Vorgang als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gemäß § 4 Nr. 1b, § 6a UStG-Herkunftsland.

## Steuersätze

Es gelten die üblichen St-Sätze wie bei § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG-Umsätzen

## Entstehung der Steuerschuld

§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG: Die Steuerschuld für den innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht grundsätzlich (bei der Soll- ebenso wie bei der Istbesteuerung) mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats, (wenn die Rechnung später oder gar nicht ausgestellt wird).

WICHTIG!!! Aus Anzahlungen auf einen i. g. Erwerb ergibt sich KEINE Entstehung einer Steuerschuld.

Für die USt auf den i. g. Erwerb gelten die Voranmeldungszeiträume nach § 18 Abs. 1+2 UStG.

## Steuerschuldner

§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG: St-Schuldner = Erwerber

## Vorsteuerabzug

Gesetzestext: „... die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von **Gegenständen für sein Unternehmen**, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird“

Die Umsatzsteuer für den i. g. Erwerb ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG als Vorsteuer ggf. zu ziehen.

Wichtig!!! Erhalt einer Rechnung ist kein TBM bei § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG!

Die Prüfung gemäß § 15 Abs. 1a, 1b, Abs. 2, Abs. 3, die Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG), die Berichtigung der BMG (§ 17 UStG, z.B. wegen Skontoabzug) und die Korrektur der Vorsteuer gemäß § 15a UStG sind wie bei § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG durchzuführen.

**Musterfall hierzu:**

Das deutsche Handelsunternehmen Kugel e. K. aus Hildesheim kauft beim niederländischen Händler Gouda eine Maschine für 120.000 € ein. Die Maschine wird am 11.02. von einem Arbeitnehmer des Unternehmens Kessel abgeholt. In Hildesheim wird die Maschine anschließend im Produktionsprozess verwendet. Die Rechnung wurde am 12.2. ausgestellt.

**Lösung zum Musterfall:**

1) Der Gegenstand Produktionsmaschine gelangt im Zusammenhang mit einer Lieferung aus dem Gebiet eines Gemeinschaftslandes (Ndl.) in das Gebiet eines anderen Gemeinschaftslandes (Deutschland = Inland), § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (+).

2) Der Erwerber ist ein Unternehmer (Handelsunternehmen als natürliche Person), der den Gegenstand (Maschine) für sein Unternehmen (Produktionsprozess) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (+).

3) Der Lieferer ist ein Unternehmer (Händler), der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens (Hauptgeschäft) gegen Entgelt (120.000 €) veräußert und beim leistenden Unternehmer ist der Vorgang nicht wegen einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei, § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (+).

4) Die Ausnahme des § 1a Abs. 3 UStG findet keine Anwendung, da der Handelsbetrieb nicht zum Personenkreis des § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG gehörig ist.

5) Nach § 3d Satz 1 UStG ist der Ort am Ende der Beförderung in Hildesheim (= Inland). (+)

Somit ist ein i. g. Erwerb gemäß § 1a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG in Verbindung mit § 3d Satz 1 UStG **steuerbar**.

Zudem ist der Umsatz **steuerpflichtig**, § 4b UStG Umkehrschluss. Das **Entgelt** beträgt 120.000 €, § 10 Abs. 1 UStG. **Steuersatz** beträgt 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. Folglich beträgt die USt = 22.800 €. **Steuerentstehung** ist am 12.02. (Tag der Ausstellung der Rechnung) gegeben. **Steuerschuldner** ist der Handelsunternehmer Kugel in Hildesheim als Erwerber der Maschine, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG.

Dieser kann sich die **Vorsteuer** ziehen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Ein Ausschluss nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht gegeben, da das Handelsunternehmen steuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt. Somit ist der Vorsteuerbetrag in Höhe von 22.800,00 € absetzbar.



## Eintragung des i. g. Erwerb in USt-Voranmeldung

Die steuerbaren i. g. Erwerbe müssen in den Zeilen 31-35 eingetragen werden.

31	<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>				
	<b>Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe</b>				
32	Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG .....	<b>91</b>			
33	<b>Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe</b>	<b>89</b>			
	zum Steuersatz von 19 % .....				
34	zum Steuersatz von 7 % .....	<b>93</b>			
35	zu anderen Steuersätzen .....	<b>95</b>		<b>98</b>	

Die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG abziehbare Vorsteuer ist in Zeile 54 einzutragen.

54	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) .....	<b>61</b>		
----	---	-----------	--	--

**Aufgabestellung:**

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen für die inländischen Unternehmer i. g. Erwerbe vorliegen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:“ stehen, ...

... beurteilen Sie bitte den jeweiligen Fall umsatzsteuerlich entsprechend der Prüfungsvorgehensweise (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug), ob ein steuerbarer und steuerpflichtiger i. g. Erwerb vorliegt.

Falls bei der Steuerbarkeit ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sein sollte, reicht es aus, dieses negativ abzugrenzen.

Halten Sie dann bitte das Ergebnis schriftlich, gern auch in Stichworten, fest, und geben Sie die relevanten Gesetzestextstellen an.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...

buchen Sie bitte zusätzlich den Erwerb.

Alle erforderlichen Belege und die Umsatzsteueridentifikationsnummern der Unternehmer aus den jeweiligen Staaten des Gemeinschaftsgebiets liegen in sämtlichen Fällen vor.

## Fälle ohne Lösungen

Fall 1: Der Unternehmer Mikro Welle e. K. (Einzelhändler für Küchenutensilien) aus Hannover erwirbt auf Ziel bei einem österreichischen Hersteller Waren für 60.000,00 €. Die Waren werden am 15.02.02 vom österreichischen Unternehmer per Bahn nach Hannover geliefert. Ausstellung der Rechnung erfolgt am 17.02.02.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

**Fortführung Fall 1:**  
 Am 2.03.02 bezahlt der Unternehmer Mikro Welle per Bankzahlung unter Abzug von 2 % Skonto.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Fortführung des Falles:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

**Fall 2:**

Der Unternehmer Mikro Welle e. K. aus Hannover kauft bei einem Einrichtungshandel in Amsterdam (Niederlande) einen wunderschönen Schreibtisch für 10.000,00 € netto. Mikro Welle holt den Schreibtisch am 15.04.02 mit seinem LKW in Amsterdam ab. Ausstellung der Rechnung und Bezahlung per Bank erfolgt am selben Tag. Der Schreibtisch schmückt seitdem sein Wohnzimmer in seinem privaten Einfamilienhaus. Seine Familie nutzt den Schreibtisch insbesondere für die Bastelarbeiten der Kinder.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Fall 3:**

Der Unternehmer Mikro Welle e. K. aus Hannover erwirbt bei einem Großhändler aus Belgien eine neue Betriebs- und Geschäftsausstattung zum Gesamtpreis von 10.000,00 €. Die neue Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) soll in den Büroräumen des Unternehmens genutzt werden.

Die Lieferung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt am 17.06.02. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt erst am 17.08.02.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

**Fortführung Fall 3:**

Am 2.09.02 bezahlt der Unternehmer Mikro Welle per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

**Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Fortführung des Falles:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben



**Fall 4:**

Ein selbstständiger Radiologe aus Hannover erwirbt in 02 bei einem schwedischen Großhändler aus Stockholm für 800.000,00 € ein MRT-Gerät, dessen Kauf zu Beginn des Jahres noch nicht geplant war. In den Vorjahren gab es keine Erwerbe aus dem Gemeinschaftsgebiet. Der Umsatzsteuersatz in Schweden beträgt 25 %. Es liegen keine umsatzsteuerlichen Anträge des Arztes vor. Das MRT-Gerät wird am 6.08.02 geliefert. Die Rechnung wird am 8.08.02 ausgestellt.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

Fortführung bzw. Abwandlung Fall 4:

Wie Fall 4, jedoch optiert der Radiologe nach § 1a Abs. 4 UStG, indem er seine USt-IDNr angibt.

## Fälle mit Lösungen

### **Aufgabestellung:**

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen für die inländischen Unternehmer i. g. Erwerbe vorliegen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:“ stehen, ...

... beurteilen Sie bitte den jeweiligen Fall umsatzsteuerlich entsprechend der Prüfungsvorgehensweise (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug), ob ein steuerbarer und steuerpflichtiger i. g. Erwerb vorliegt.

Falls bei der Steuerbarkeit ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sein sollte, reicht es aus, dieses negativ abzugrenzen.

Halten Sie dann bitte das Ergebnis schriftlich, gern auch in Stichworten, fest, und geben Sie die relevanten Gesetzestextstellen an.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...

buchen Sie bitte zusätzlich den Erwerb.

Alle erforderlichen Belege und die Umsatzsteueridentifikationsnummern der Unternehmer aus den jeweiligen Staaten des Gemeinschaftsgebiets liegen in sämtlichen Fällen vor.

## Fälle mit Lösungen

Fall 1: Der Unternehmer Mikro Welle e. K. (Einzelhändler für Küchenutensilien) aus Hannover erwirbt auf Ziel bei einem österreichischen Hersteller Waren für 60.000,00 €. Die Waren werden am 15.02.02 vom österreichischen Unternehmer per Bahn nach Hannover geliefert. Ausstellung der Rechnung erfolgt am 17.02.02.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**1) Der Gegenstand (Waren) gelangt im Zusammenhang mit einer bewegten Lieferung aus dem Gebiet eines Gemeinschaftslandes (Österreich) in das Gebiet eines anderen Gemeinschaftslandes (Deutschland = Inland), § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (+).**

**2) Der Erwerber ist ein Unternehmer (Mikro Welle e. K.), der den Gegenstand (Waren) für sein Unternehmen (Verkauf als Ware) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (+).**

**3) Der Lieferer ist ein Unternehmer (Hersteller aus Österreich), der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens (Hauptgeschäft) gegen Entgelt (60.000 €) veräußert und beim liefernden Unternehmer ist der Vorgang nicht wegen einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei, § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (+).**

**4) Dieses TBM 4 ist nur optionaler Themeninhalt bei der StFA-Ausbildung und kein Pflichtinhalt und wurde im Video 1a nicht thematisiert, sondern erst im Video 1b! Daher muss Azubi auf dieses TBM nicht zwingend eingehen!**  
Die Ausnahme des § 1a Abs. 3 UStG findet keine Anwendung, da der Handelsbetrieb nicht zum Personenkreis des § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG gehört.

**5) Nach § 3d Satz 1 UStG ist der Ort am Ende der Beförderung bzw. Versendung in Hannover (= Inland). (+)**

**Somit ist ein i. g. Erwerb gemäß § 1a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG in Verbindung mit § 3d Satz 1 UStG steuerbar.**

**Zudem ist der Umsatz steuerpflichtig, § 4b UStG Umkehrschluss.**

**Das Entgelt beträgt 60.000 €, § 10 Abs. 1 UStG. Der Steuersatz beträgt 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. Folglich beträgt die USt = 11.400 €.**

**Steuerentstehung ist am 17.02.02 (Tag der Ausstellung der Rechnung) gegeben, § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG.**

**Steuerschuldner ist der Unternehmer Mikro Welle e. K. als Erwerber der Maschine, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG.**

**Dieser kann sich die Vorsteuer ziehen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG.**

**Ein Ausschluss nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist nicht gegeben, da der Handelsunternehmer steuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt.**

**Somit ist der Vorsteuerbetrag in Höhe von 11.400,00 € absetzbar.**

Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>I. g. Erwerb § 1a Abs. 1</b>	<b>§ 3d Hannover</b>	<b>§ 1 Abs. 1 Nr. 5</b>	<b>Steuerpflichtig § 4b Umkehrschluss</b>	<b>§ 10 Abs. 1 60.000,00</b>	<b>11.400,00</b>	<b>§ 15 Abs. 1 Nr. 3 11.400,00</b>

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>5425 (3420) I. g. Erwerb</b>		<b>60.000,00</b>	
<b>1402 (1572) VorSt i.g. Erwerb</b>	<b>an 3310 (1610) Vbk LL an 3802 (1772) USt i.g. Erwerb</b>	<b>11.400,00</b>	<b>60.000,00</b>
			<b>11.400,00</b>

Fortführung Fall 1:

Am 2.03.02 bezahlt der Unternehmer Mikro Welle per Bankzahlung unter Abzug von 2 % Skonto.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**Gemäß § 17 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 1, 2 und S. 8 UStG sind die Vorsteuerbeträge und die Umsatzsteuerbeträge zu berichtigen.**

Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Fortführung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
				- 1.200,00 § 17 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 1, 8 UStG	- 228,00	- 228,00 § 17 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 2, 8 UStG

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>3310 (1610) Vbk LL</b> <b>3802 (1772) USt i.g.</b> <b>Erwerb</b>	<b>an 5725 (3420)</b> <b>Nachlässe i. g. Erwerb</b> <b>an 1800 (1200) Bank</b> <b>an 1402 (1572) VorSt</b> <b>i.g. Erwerb</b>	<b>60.000,00</b> <b>228,00</b>	<b>1.200,00</b> <b>58.800,00</b> <b>228,00</b>

**Fall 2:**

Der Unternehmer Mikro Welle e. K. aus Hannover kauft bei einem Einrichtungshandel in Amsterdam (Niederlande) einen wunderschönen Schreibtisch für 10.000,00 € netto. Mikro Welle holt den Schreibtisch am 15.04.02 mit seinem LKW in Amsterdam ab. Ausstellung der Rechnung und Bezahlung per Bank erfolgt am selben Tag. Der Schreibtisch schmückt seitdem sein Wohnzimmer in seinem privaten Einfamilienhaus. Seine Familie nutzt den Schreibtisch insbesondere für die Bastelarbeiten der Kinder.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**Problem liegt bei TBM 2:**

**Der Erwerber ist zwar ein Unternehmer (Mikro Welle e. K.), der allerdings den Gegenstand (Schreibtisch) NICHT für sein Unternehmen (hier: fürs Wohnzimmer im privaten Einfamilienhaus) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (-) → Es liegt kein i. g. Erwerb vor.**

Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Kein i. g. Erwerb mangels Erwerbs fürs Unternehmen</b>		<b>Nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 5</b>				

**Fall 3:**

Der Unternehmer Mikro Welle e. K. aus Hannover erwirbt bei einem Großhändler aus Belgien eine neue Betriebs- und Geschäftsausstattung zum Gesamtpreis von 10.000,00 €. Die neue Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) soll in den Büroräumen des Unternehmens genutzt werden.

Die Lieferung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt am 17.06.02. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt erst am 17.08.02.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**1) Der Gegenstand (BGA) gelangt im Zusammenhang mit einer Lieferung aus dem Gebiet eines Gemeinschaftslandes (Belgien) in das Gebiet eines anderen Gemeinschaftslandes (Deutschland = Inland), § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (+).**

**2) Der Erwerber ist ein Unternehmer (Mikro Welle e. K.), der den Gegenstand (BGA) für sein Unternehmen (Nutzung in den Büroräumen) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (+).**

**3) Der Lieferer ist ein Unternehmer (Großhändler aus Belgien), der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens (Hauptgeschäft) gegen Entgelt (10.000 €) veräußert und beim leistenden Unternehmer ist der Vorgang nicht wegen einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei, § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (+).**

**4) Dieses TBM 4 ist nur optionaler Themeninhalt bei der StFA-Ausbildung und kein Pflichtinhalt und wurde im Video 1a nicht thematisiert, sondern erst im Video 1b! Daher muss Azubi auf dieses TBM nicht zwingend eingehen! Die Ausnahme des § 1a Abs. 3 UStG findet keine Anwendung, da der Handelsbetrieb nicht zum Personenkreis des § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG gehörig ist.**

**5) Nach § 3d Satz 1 UStG ist der Ort am Ende der Beförderung bzw. Versendung in Hannover (= Inland) (+).**

**Somit ist ein i. g. Erwerb gemäß § 1a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG in Verbindung mit § 3d S. 1 UStG steuerbar.**

**Zudem ist der Umsatz steuerpflichtig, § 4b UStG Umkehrschluss.**

**Das Entgelt beträgt 10.000 €, § 10 Abs. 1 UStG. Steuersatz beträgt 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. Folglich beträgt die USt = 1.900 €.**

**Steuerentstehung ist am 31.07.02 (spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats) gegeben, § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG.**

**Steuerschuldner ist der Unternehmer Mikro Welle e. K. als Erwerber der Maschine, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG.**

**Dieser kann sich die Vorsteuer ziehen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG.**

**Ein Ausschluss nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist nicht gegeben, da das Handelsunternehmen steuerpflichtige Ausgangsumsätze ausführt.**

**Somit ist der Vorsteuerbetrag in Höhe von 1.900,00 € absetzbar.**



Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
I. g. Erwerb § 1a Abs. 1	§ 3d Hannover	§ 1 Abs. 1 Nr. 5	Steuerpflichtig § 4b Umkehrschluss	§ 10 Abs. 1 10.000,00	1.900,00	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 1.900,00

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0650 (0410) BGA 1402 (1572) VorSt	an 3310 (1610) Vbk LL an 3802 (1772) USt i.g. Erwerb	10.000,00 1.900,00	10.000,00 1.900,00

Fortführung Fall 3:

Am 2.09.02 bezahlt der Unternehmer Mikro Welle per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Fortführung des Falles:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
				- 100,00 § 17 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 1, 8 UStG	- 19,00	- 19,00 § 17 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Abs. 1 S. 2, 8 UStG

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
3310 (1610) Vbk LL 3802 (1772) USt i.g. Erwerb	an 0650 (0410) BGA an 1800 (1200) Bank an 1402 (1572) VorSt i.g. Erwerb	10.000,00 19,00	100,00 9.900,00 19,00

**Fall 4:**

Ein selbstständiger Radiologe aus Hannover erwirbt in 02 bei einem schwedischen Großhändler aus Stockholm für 800.000,00 € ein MRT-Gerät, dessen Kauf zu Beginn des Jahres noch nicht geplant war. In den Vorjahren gab es keine Erwerbe aus dem Gemeinschaftsgebiet. Der Umsatzsteuersatz in Schweden beträgt 25 %. Es liegen keine umsatzsteuerlichen Anträge des Arztes vor. Das MRT-Gerät wird am 6.08.02 geliefert. Die Rechnung wird am 8.08.02 ausgestellt.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**1) Der Gegenstand (MRT-Gerät) gelangt im Zusammenhang mit einer Lieferung aus dem Gebiet eines Gemeinschaftslandes (Schweden) in das Gebiet eines anderen Gemeinschaftslandes (Deutschland = Inland), § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (+).**

**2) Der Erwerber ist ein Unternehmer (Radiologe), der den Gegenstand (MRT-Gerät) für sein Unternehmen (Nutzung für medizinische Leistungen des Radiologen) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (+).**

**3) Der Lieferer ist ein Unternehmer (Großhändler aus Schweden), der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens (Hauptgeschäft) gegen Entgelt (800.000 €) veräußert und beim liefernden Unternehmer ist der Vorgang nicht wegen einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei, § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (+).**

**4) Die Ausnahme des § 1a Abs. 3 UStG fände aber Anwendung, wenn der Radiologe ein EXOT/Halbunternehmer im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG wäre.**

**Der Radiologe gehört zum Personenkreis des § 1a Abs. 3 Nr. 1a UStG (ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 14a UStG), die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, ausführt).**

**Der Radiologe überschreitet zudem nicht die Erwerbsschwelle des § 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG:**

**Der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe i. S. d. § 1a Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 UStG hat den Betrag ...**

**... von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen (keine entsprechenden Erwerbe im Vorjahr) ...**

**... UND ...**

**... wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Zum 1.01.02 rechnete der Radiologe nicht mit dem Erwerb).**

**Folglich ist der Radiologe ein EXOT/HALBUNTERNEHMER im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG. Der § 1a Abs. 3 UStG führt somit dazu, dass kein i. g. Erwerb gegeben ist.**

**Ein Option nach § 1a Abs. 4 liegt ebenfalls nicht vor.**

**Das vierte TBM ist somit nicht erfüllt.**

**Folglich ist KEIN steuerbarer i. g. Erwerb nach § 1a Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG gegeben.**

Fortführung bzw. Abwandlung Fall 4:

Wie Fall 4, jedoch optiert der Radiologe nach § 1a Abs. 4 UStG, indem er seine USt-IDNr angibt.

Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:

**1) Der Gegenstand (MRT-Gerät) gelangt im Zusammenhang mit einer Lieferung aus dem Gebiet eines Gemeinschaftslandes (Schweden) in das Gebiet eines anderen Gemeinschaftslandes (Deutschland = Inland), § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG (+).**

**2) Der Erwerber ist ein Unternehmer (Radiologe), der den Gegenstand (MRT-Gerät) für sein Unternehmen (Nutzung für medizinische Leistungen des Radiologen) erworben hat, § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG (+).**

**3) Der Lieferer ist ein Unternehmer (Großhändler aus Schweden), der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens (Hauptgeschäft) gegen Entgelt (800.000 €) veräußert und beim leistenden Unternehmer ist der Vorgang nicht wegen einer Kleinunternehmerregelung steuerfrei, § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG (+).**

**4) Die Ausnahme des § 1a Abs. 3 UStG fände aber Anwendung, wenn der Radiologe ein EXOT/HALBUNTERNEHMER im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG wäre.**

Der Radiologe gehört zum Personenkreis des § 1a Abs. 3 Nr. 1a UStG (ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 14a UStG), die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, ausführt).

Der Radiologe überschreitet zudem nicht die Erwerbsschwelle des § 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG:

Der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe i. S. d. § 1a Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 UStG hat den Betrag ...

... von 12 500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen (null entsprechende Erwerbe im Vorjahr) ...

... UND ...

... wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Zum 1.01.02 rechnete der Radiologe nicht mit dem Erwerb).

Folglich ist der Radiologe ein EXOT/Halbunternehmer im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG. Der § 1a Abs. 3 UStG würde somit dazu führen, dass kein i. g. Erwerb gegeben wäre.

Allerdings optiert der Radiologe nach § 1a Abs. 4 UStG. Somit findet § 1a Abs. 3 UStG keine Anwendung. (+).

**5) Nach § 3d Satz 1 UStG ist der Ort am Ende der Beförderung bzw. Versendung in Hannover (= Inland). (+)**

Somit ist ein i. g. Erwerb gemäß § 1a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG in Verbindung mit § 3d Satz 1 UStG steuerbar.

Zudem ist der Umsatz steuerpflichtig, § 4b UStG Umkehrschluss.

Das Entgelt beträgt 800.000 €, § 10 Abs. 1 UStG. Der Steuersatz beträgt 19 %, § 12 Abs. 1 UStG. Folglich beträgt die USt = 152.000 €.

Steuerentstehung ist am 8.08.02 (mit Ausstellung der Rechnung) gegeben, § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG.

Steuerschuldner ist der Radiologe als Erwerber der Maschine, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG. Dieser kann sich die Vorsteuer in Höhe von 152.000 € ziehen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG.

Ein Ausschluss nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist allerdings gegeben, da das Radiologe vorsteuerschädliche Ausgangsumsätze ausführt (stfrei nach § 4 Nr. 14a UStG).

Somit ist der Vorsteuerbetrag in Höhe von 0 € absetzbar.

**Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>I. g. Erwerb § 1a Abs. 1, 3 und 4</b>	<b>§ 3d Hannover</b>	<b>§ 1 Abs. 1 Nr. 5</b>	<b>Steuerpflichtig § 4b Umkehrschluss</b>	<b>§ 10 Abs. 1 800.000,00</b>	<b>152.000,00</b>	<b>§ 15 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 2 Nr. 1 0,00</b>

## Innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Warenbewegung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet stellt im Inland eine innergemeinschaftliche Lieferung dar, die steuerbefreit ist. Gleichzeitig ist diese Lieferung im EU-Land des Abnehmers ein i. g. Erwerb, der nach dem UStG des jeweiligen EU-Landes steuerpflichtig ist (Bestimmungslandprinzip).

Steuerbare Lieferungen in ein Land der EU sind unter folgenden Voraussetzungen als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei (§ 4 Nr. 1 b und § 6 a UStG):

**TBM 1: § 4 Nr. 1b UStG:** Unternehmer ist seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) nachgekommen und hat insoweit diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung richtig und vollständig abgegeben, § 4 Nr. 1b Satz 1 2. Halbsatz UStG.

Erst eine nachträgliche Korrektur im Sinne von § 18a Abs. 10 UStG würde die fehlerhafte und/oder nicht rechtzeitige Abgabe heilen, § 4 Nr. 1b Satz 2 UStG. → Erst dann würde die Steuerbefreiung ggf. in Kraft treten.

**Seit 1.1.2020: Meldung in ZM = materielle Voraussetzung für St-Befreiung!**

**TBM 2: § 6a Abs. 1 Nr. 1 UStG:** Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet (= Vorliegen einer bewegten Lieferung).

**TBM 3: § 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG:** BSt. a: der Abnehmer ist ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt ...oder ... BSt. b: der Abnehmer ist eine in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste juristische Person, die nicht Unternehmer ist. ... BSt. c: der Abnehmer bei Neufahrzeugen ist jeder andere Erwerber)

**TBM 4: § 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG:** Der Erwerb des Gegenstandes unterliegt beim Abnehmer im anderen Mitgliedsstaat der Umsatzbesteuerung (→ ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb = vgl. Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb).

**TBM 5: § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG:** Der Abnehmer hat gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. **Seit 1.1.2020: USt-IDNr = materielle Voraussetzung für St-Befreiung!**

**TBM 6: § 6a Abs. 3 UStG:** Diese Voraussetzungen müssen beleg- und buchmäßig nachgewiesen sein (vgl. § 17 a - d UStDV). → Liegt in Klausuren vor!

## Neue Nachweisvorschriften für i. g. Lieferungen (Belegnachweise in Art. 45a MwStVO):

Da Verordnung, gilt dieses in Deutschland automatisch seit 1.1.2020. Dennoch Einbezug in UStDV!

### § 17a UStDV Fassung seit 1.1.2020:

Bisherige Nachweisregelungen des vor 2020 gültigen § 17a UStG bleiben bestehen und werden seit 1.1.2020 in den §§ 17b ff. UStDV neu geregelt.

Zusätzlich unionsrechtliche Vorgaben im Art. 45a MwStVO. Dort komplizierter und aufwendiger geregelt als im nationalen Recht, da Union insbesondere zwei Dokumente verlangt. Daher lieber an nationaler Regelung orientieren.

### § 17b UStG n. F.:

Besteht keine Vermutung nach § 17a Abs. 1 UStDV, hat der Unternehmer bei i. g. Lieferungen im Geltungsbereich des Gesetzes durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige EU-Gebiet befördert oder versendet hat.

Also weiterhin **unverändert** Möglichkeit des Nachweises über die:

- Sog. Gelangensbestätigung
- Spediteurbescheinigung
- CMR-Frachtbrief (Unterschrieben vom Kunden!)
- Spediteurversicherung mit Zahlung vom Kundenkonto

**FÜR PRAKTIKER BLEIBT ES HIER WIE ES WAR!!!!**

## **Rechnungserteilung**

Der Lieferer muss bei einer steuerfreien i. g. Lieferung eine Rechnung ausstellen. Hierin muss er auf die Steuerbefreiung hinweisen (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 UStG). In der Rechnung müssen USt-IdNr. des inländischen Lieferers als auch die seines Abnehmers angegeben werden (§ 14 a Abs. 2 Satz 1 UStG). Dem Abnehmer wird so ersichtlich gemacht, dass er die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland angeben muss.

Führt der Unternehmer eine i. g. Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet, § 14a Abs. 3 UStG.

## **Zusammenfassende Meldung**

Der Unternehmer muss die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen in seine Zusammenfassende Meldung (§ 18 a UStG) aufnehmen. Abgabe beim BZSt.

## **Umsatzsteuervoranmeldung**

Pflicht zur separaten und gesonderten Angabe in der Voranmeldung, § 18b UStG

## **Abgleich zwischen FinVerw und BZSt**

Es erfolgt ein Abgleich zwischen dem für die USt zuständigen Unternehmensfinanzamt und dem BZSt.

Bei Abgleichdifferenzen:

Hinweis vom BZSt, dass Nichtabgabe oder Falschabgabe oder zu späte Abgabe der ZM als Ordnungswidrigkeitsstrafe mit bis zu 5.000 € bestraft werden könne.

Das BZSt leitet seine Daten zudem zum Land, wo der i. g. Erwerb zu besteuern ist.

## Fälle ohne Lösungen

### Aufgabenstellung:

Prüfen Sie für die inländischen Unternehmer in den folgenden Fällen, ob eine steuerbare und steuerpflichtige oder steuerfreie Lieferung vorliegt.

Falls im vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt“ stehen, prüfen Sie den Sachverhalt schriftlich, ob er steuerbar ist, und, falls dieses der Fall ist, ob er steuerbefreit nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG ist. Geben Sie die relevanten Paragraphen an.

Falls im vorgegebenen Lösungsbereich die Worte „Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle“ stehen, verwenden Sie hierzu die vorgegebene umsatzsteuerliche Tabelle. Berücksichtigen Sie hier auch ggf. die Vorsteuerbeträge der Eingangsumsätze in der Tabelle.

Buchen Sie zusätzlich den Ausgangsumsatz im Sachverhalt, wenn im vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ angegeben ist.

Alle erforderlichen Beleg- und Buchungsnachweise sowie USt-IDNr. sind gegeben.

### Fälle ohne Lösungen.

**Fall 1:** Der deutsche Möbelgroßhändler Kim Kitchen e. K. aus Hamburg liefert am 25.06.02 Möbel für 10.000 € an einen dänischen Möbeleinzelhändler auf Ziel. Am 1.07.02 begleicht er die Rechnung per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle zum 25.06.02 (keine Berücksichtigung des Vorgangs vom 1.07.02 in der Tabelle):

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

Buchungssatz zum 25.06.02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchungssatz zum 1.07.02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben



Fall 2: Der deutsche Möbelgroßhändler aus Hamburg liefert in 02 Möbel (Betriebs- und Geschäftsausstattung) an einen selbstständigen Arzt in Luxemburg für 2.000,00 € netto.

Der Arzt holt die Möbel mit einem LKW in Hamburg ab (→ kein Fall des § 3c UStG!). Die Möbel sollen in der Arztpraxis des selbstständigen Arztes aufgestellt werden.

Die Umsätze des Arztes liegen in Luxemburg unter der dort vorgegebenen Erwerbsschwelle, so dass der Arzt in Luxemburg als EXOT/Halbunternehmer im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG-Luxemburg (dort gibt es analoges Recht zum deutschen UStG) angesehen wird. Der Umsatzsteuersatz in Luxemburg beträgt 17 %. Die Möbel hat der Hamburger Großhändler zuvor für 1.000,00 + Umsatzsteuer bei einem Hersteller aus Hannover erworben. Der Kaufpreis wird per Bankzahlung beglichen.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Abwandlung Fall 2:

Genau wie Fall 2. Jedoch verwendet der luxemburgische Arzt seine umsatzsteuerliche Identifikationsnummer aus Luxemburg.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle:

Umsatzart §	Ort der Leis- tung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz zum 25.06.02:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

## Fälle mit Lösungen

### Aufgabenstellung:

Prüfen Sie für die inländischen Unternehmer in den folgenden Fällen, ob eine steuerbare und steuerpflichtige oder steuerfreie Lieferung vorliegt.

Falls im vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt“ stehen, prüfen Sie den Sachverhalt schriftlich, ob er steuerbar ist, und, falls dieses der Fall ist, ob er steuerbefreit nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG ist. Geben Sie die relevanten Paragraphen an.

Falls im vorgegebenen Lösungsbereich die Worte „Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle“ stehen, verwenden Sie hierzu die vorgegebene umsatzsteuerliche Tabelle. Berücksichtigen Sie hier auch ggf. die Vorsteuerbeträge der Eingangsumsätze in der Tabelle.

Buchen Sie zusätzlich den Ausgangsumsatz im Sachverhalt, wenn im vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ angegeben ist.

Alle erforderlichen Beleg- und Buchungsnachweise sowie USt-IDNr. sind gegeben.

### Fälle mit Lösungen.

Fall 1: Der deutsche Möbelgroßhändler Kim Kitchen e. K. aus Hamburg liefert am 25.06.02 Möbel für 10.000 € an einen dänischen Möbeleinzelhändler auf Ziel. Am 1.07.02 begleicht er die Rechnung per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle zum 25.06.02 (keine Berücksichtigung des Vorgangs vom 1.07.02 in der Tabelle):

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1</b>	<b>§ 3 Abs. 6 Hamburg</b>	<b>Stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>	<b>Stfrei nach § 4 Nr. 1b, § 6a Abs. 1</b>	<b>§ 10 Abs. 1 10.000,00</b>		

Buchungssatz zum 25.06.02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1210 (1410) Ford LL</b>	<b>an 4125 (8125) stfreie i. g. Lieferungen</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>

Buchungssatz zum 1.07.02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>4724 (8724) Erlöschmälerung stfreie i. g. Lief. 1800 (1200) Bank</b>	<b>an 1210 (1410) Ford. LL</b>	<b>100,00</b> <b>9.900,00</b>	<b>10.000,00</b>

Fall 2: Der deutsche Möbelgroßhändler aus Hamburg liefert in 02 Möbel (Betriebs- und Geschäftsausstattung) an einen selbstständigen Arzt in Luxemburg für 2.000,00 € netto.

Der Arzt holt die Möbel mit einem LKW in Hamburg ab (→ kein Fall des § 3c UStG!). Die Möbel sollen in der Arztpraxis des selbstständigen Arztes aufgestellt werden.

Die Umsätze des Arztes liegen in Luxemburg unter der dort vorgegebenen Erwerbsschwelle, so dass der Arzt in Luxemburg als EXOT/Halbunternehmer im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG-Luxemburg (dort gibt es analoges Recht zum deutschen UStG) angesehen wird. Der Arzt gibt gegenüber dem deutschen Großhändler keine luxemburgische USt-IDNr. ab. Der Umsatzsteuersatz in Luxemburg beträgt 17 %. Die Möbel hat der Hamburger Großhändler zuvor für 1.000,00 + Umsatzsteuer bei einem Hersteller aus Hannover erworben. Der Kaufpreis wird per Bankzahlung beglichen.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Die Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG ist mit Ort nach § 3 Abs. 6 UStG = Hamburg (= Inland) steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.**

**Prüfung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG:**

**TBM 4: § 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG: Der Erwerb des Gegenstandes unterliegt beim Abnehmer im anderen Mitgliedsstaat der Umsatzbesteuerung (→ ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb = vgl. Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb).**

**Da der Erwerber im Bestimmungsland Luxemburg ein EXOT im Sinne von § 1a Abs. 3 UStG-Luxemburg ist und der Abnehmer nicht auf die Anwendung dieser Vorschrift verzichtet nach § 1a Abs. 4 UStG-Luxemburg (Keine Verwendung einer luxemburgischen USt-IDNr. durch den luxemburgischen Arzt), wird der Umsatz in Luxemburg nicht als i. g. Erwerb besteuert. Damit ist das TBM 4 nicht erfüllt.**

**Es liegt somit keine steuerfreie i. g. Lieferung vor.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1</b>	<b>§ 3 Abs. 6 Hamburg</b>	<b>Stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>	<b>Nein, § 4 Umkehrschluss</b>	<b>§ 10 Abs. 1 2.000,00</b>	<b>380,00</b>	<b>190,00 § 15 Abs. 1 Nr. 1</b>

Buchungssatz:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1800 (1200) Bank</b>		<b>2.380,00</b>	
	<b>an 4000 (8000) Umsatzerlöse</b>		<b>2.000,00</b>
	<b>an 3800 (1770) USt</b>		<b>380,00</b>

Abwandlung Fall 2:

Genau wie Fall 2. Jedoch verwendet der luxemburgische Arzt seine umsatzsteuerliche Identifikationsnummer aus Luxemburg.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Die Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG ist mit Ort nach § 3 Abs. 6 UStG = Hamburg (= Inland) steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.**

**Prüfung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG:**

**TBM 1 (§ 4 Nr. 1b UStG):**

**Unternehmer ist seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a) nachgekommen und hat insoweit diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung richtig und vollständig abgegeben, § 4 Nr. 1b Satz 1 2. Halbsatz UStG (laut Sachverhalt sind alle Belege gegeben) (+).**

**TBM 2 (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 UStG):**

**Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung (Möbel) in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Luxemburg) befördert oder versendet (= Vorliegen einer bewegten Lieferung → hier Ortsbestimmung nach § 3 Abs. 6 UStG). (+)**

**TBM 3 (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG):**

**Der Abnehmer ist ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer (luxemburgischer Arzt, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt (Verwendung in der Arztpraxis)) (+)**

**TBM 4 (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG):**

**Der Erwerb des Gegenstandes unterliegt beim Abnehmer im anderen Mitgliedsstaat der Umsatzbesteuerung (→ ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb = vgl. Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb) (durch Verwendung der USt-IDNr → Option nach § 1a Abs. 4 UStG-Luxemburg und Verzicht auf die Anwendung des § 1a Abs. 3 UStG-Luxemburg). Die Voraussetzungen eines i. g. Erwerbs in Luxemburg liegen vor und der Tatbestand wird in Luxemburg als i. g. Erwerb beim Arzt versteuert. (+)**

**TBM 5 (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG):**

**Der Abnehmer hat gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet (Verwendung der luxemburgischen UStIDNr). (+)**

**TBM 6 (§ 6a Abs. 3 UStG):**

**Diese Voraussetzungen müssen beleg- und buchmäßig nachgewiesen sein (laut Sachverhalt liegen alle Belege vor). (+)**

**Rechtsfolge:**

**Der Vorgang ist steuerfrei nach § 4 Nr. 1a i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1</b>	<b>§ 3 Abs. 6 Hamburg</b>	<b>Stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>	<b>Stfrei nach § 4 Nr. 1b, § 6a Abs. 1</b>	<b>§ 10 Abs. 1 2.000,00</b>		<b>190,00 § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1</b>

Buchungssatz zum 25.06.02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1800 (1200) Bank</b>	<b>an 4125 (8125) stfreie i .g. Lieferun- gen</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.000,00</b>

Innergemeinschaftlicher Fernverkauf
-------------------------------------

Seit dem 1.7.2021 ist der Lieferungsart unter Umständen jedoch davon abweichend nach § 3c (1) UStG dort, wo die Beförderung oder Versendung endet (= Bestimmungsland). Diese Regelung kommt aber nur zur Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

TBM 1	<p>§ 3c Abs. 1 S. 2 UStG:          Lieferung per Beförderung oder Versendung durch den Lieferer (= Transportveranlassung durch den Lieferer) (= KEINE ABHOL-FÄLLE!)</p> <p>(Auch wenn nur indirekt beteiligt! z. B. organisiert Internet-Plattform-Betreiber, über die der liefernde Unternehmer seine Ware verkauft, den Versand der Ware an den Privatkunden)</p> <p>... aus Mitgliedsstaat (= Inland) ...          ... in anderen Mitgliedsstaat          ... oder ...          ...aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ...          ...in die in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiet</p>				
TBM 2	<p>§ 3c Abs. 1 Satz 3 UStG:          Erwerber = a) ein ... oder ... b) eine .....</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;">                 a) ... in § 3a Absatz 5 Satz 1                  bezeichneter Empfänger:             </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;">                 b) ... in § 1a Absatz 3 Nummer 1                  genannte Person, unter der Erwerbsschwelle liegend und nicht optierend:             </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">                 Nichtunternehmer                  oder                  keine ausschließlich außerunternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IDNr                  oder                  keine juristische Person, die teils unternehmerisch und teils außerunternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.             </td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">                 Unternehmer mit vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen, z. B. Ärzte                  oder                  Kleinunternehmer (§ 19 UStG-Bestimmungsland)                  oder                  Pauschalierte LuF-Wirte (§ 24 UStG-Bestimmungsland)                  oder                  Eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den                  Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.             </td> </tr> </table> <p>Erwerber muss also eine Person sein, ...          ... die den i. g. Erwerb aufgrund ihrer Eigenschaft „kaputt macht“ → Erwerber = Person ohne USt-IDNr</p> <p><b>Daumenregel: Konstellation i. g. Lieferung/ i. g. Erwerb und i. g. Fernverkauf immer gegenseitig aus!</b></p>	a) ... in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger:	b) ... in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, unter der Erwerbsschwelle liegend und nicht optierend:	Nichtunternehmer oder keine ausschließlich außerunternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IDNr oder keine juristische Person, die teils unternehmerisch und teils außerunternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.	Unternehmer mit vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen, z. B. Ärzte oder Kleinunternehmer (§ 19 UStG-Bestimmungsland) oder Pauschalierte LuF-Wirte (§ 24 UStG-Bestimmungsland) oder Eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.
a) ... in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger:	b) ... in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, unter der Erwerbsschwelle liegend und nicht optierend:				
Nichtunternehmer oder keine ausschließlich außerunternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IDNr oder keine juristische Person, die teils unternehmerisch und teils außerunternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.	Unternehmer mit vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen, z. B. Ärzte oder Kleinunternehmer (§ 19 UStG-Bestimmungsland) oder Pauschalierte LuF-Wirte (§ 24 UStG-Bestimmungsland) oder Eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.				
TBM 3	<p>Kein Fall des § 3c Abs. 5 ... UStG</p> <p><u>§ 3c Abs. 1-3 UStG finden keine Anwendung bei den folgenden Lieferungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ... Satz 1 Nr. 1 ...: für die Lieferung neuer Fahrzeuge</li> <li>• ... Satz 1 Nr. 2 ...: für die Lieferung eines Gegenstands, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird</li> <li>• ... Satz 1 Nr. 3 ...: für die Lieferung eines Gegenstands, auf den die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG angewendet wird und</li> <li>• ... Satz 2 ...: für die Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren an einen Unternehmer mit vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen unter der Erwerbsschwelle, der nicht nach § 1a Abs. 4 UStG optiert</li> </ul>				



TBM 4	<p>Kein Fall der Ausnahme des § 3c Abs. 4 S. 1 UStG ...  ... oder ...  ... Option nach § 3c Abs. 4 S. 2, 3 UStG (= Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung der Ausnahme) (→ Bindungswirkung für mindestens für zwei Kalenderjahre)</p> <p><u>Wann liegt ein Fall von § 3c Abs. 4 S. 1 UStG vor?</u>  Der leistende Unternehmer hat ...  ... seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte ...  ... oder ...  ...hat mangels eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat ...</p> <p>... und zugleich ...</p> <p>... der Gesamtbetrag der Entgelte ...  .... der in § 3a Absatz 5 Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten ...  ... sowie ...  .... der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG  ... ist kleiner/gleich 10 000 € (= Umsatzschwelle) ...  ... im vorangegangenen Kj. und zugleich im laufenden Kj.  (Ab dem „Reißen“ der Grenze in einem Jahr greift die Ausnahme nicht mehr ab dem Umsatz, durch den die 10.000 €-Grenze „gerissen“ wird)</p>
Rechtsfolge	Ort der Lieferung = Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber (Bestimmungslandprinzip)

## Problem und Konsequenz:

Die Registrierung der leistenden Unternehmer als umsatzsteuerlicher Unternehmer in den Gemeinschaftsgebietsstaaten ist sehr aufwendig.

Lösung dieses Problems: Registrierung für das OSS-Verfahren (One-Stop-Shop-Verfahren)

### Was ermöglicht das OSS Verfahren?

Das OSS-Verfahren macht es für die registrierten Unternehmern möglich, ihre unter diese Extravorschrift fallenden Umsätze ...

... in einer gesonderten Steuererklärung anzugeben, ...

... diese Steuererklärung per Datenfernübertragung (DFÜ) über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln ...

... und die sich ergebende Umsatzsteuer zusammengefasst an das BZSt zu bezahlen.

(Das BZSt leitet anschließend die relevanten Umsatzsteuerbeträge an die Bestimmungsländer weiter.)

### Welche Pflichten ergeben sich aus OSS für die Unternehmen?

#### Fristgerechte Übermittlung der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr = Quartal) folgt, per DFÜ dem BZSt zu übermitteln. Die Steuererklärung muss somit digital übermittelt werden für das:

I. Quartal → bis zum 30.04.,

II. Quartal → bis zum 31.07.,

III. Quartal → bis zum 31.10.,

IV. Quartal → bis zum 31.01. im Folgejahr.

Selbst wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr gegeben sind, muss eine sogenannte Nullmeldung zu den angegebenen Terminen erfolgen.

#### Fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuern

Die im OSS-Verfahren übermittelten Steuerbeträge müssen so rechtzeitig überwiesen werden.

Eine rechtzeitige Überweisung ist wiederum gegeben, wenn die Zahlung bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, bei der zuständigen Bundeskasse eingegangen ist.

#### Ausstellung einer verpflichtenden Rechnung nach § 14a Abs. 2 UStG

Nach § 14a (2) UStG muss der leistende Unternehmer eine Rechnung ausstellen, wenn er einen i. g. Fernverkauf im Inland ausführt (wenn also Deutschland das Bestimmungsland ist) und der leistende Unternehmer nicht an dem OSS-Verfahren teilnimmt.

## Fälle zu i. g. Fernverkehr ohne Lösung

**Aufgabestellung:**

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen für die inländischen Unternehmer i. g. Fernverkäufe bzw. ob steuerbare und steuerpflichtige Umsätze vorliegen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:“ stehen, ...

... beurteilen Sie bitte schriftlich in Stichworten den jeweiligen Fall umsatzsteuerlich entsprechend der Prüfungsvorgehensweise (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug), ob ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vorliegt.

Falls ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vorliegen sollte, gehen Sie bitte auf die Tatbestandsmerkmale des § 3c UStG ein. Falls bei der Prüfung des § 3c UStG ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sein sollte, reicht es aus, dieses negativ abzugrenzen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...

... buchen Sie bitte zusätzlich den Erwerb.

Alle erforderlichen Belege und die Umsatzsteueridentifikationsnummern der Unternehmer aus den jeweiligen Staaten des Gemeinschaftsgebiets liegen in sämtlichen Fällen vor.

**Fall 1:**

Der Online-Möbelhändler Stefan Sofaris e. K. aus Hildesheim veräußert am 25. Mai 02 an eine Privatperson aus Dänemark einen Sessel für 300,00 € netto auf Ziel. Stefan versendet den Sessel am selben Tag per Post nach Dänemark. Der Umsatzsteuersatz in Dänemark beträgt 25 %. Stefan Sofaris überschritt weder im Vorjahr noch bisher im aktuellen Jahr 02 die Umsatzschwelle von 10.000,00 € i. S. d. § 3c Abs. 4 UStG. Eine Option nach § 3c Abs. 4 UStG kommt für Stefan Sofaris nicht in Frage. Am 3. Juni überweist der Privatkunde den Bruttobetrag per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den Mai 02:**

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Buchungssatz für Mai 02:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

**Buchungssatz für Juni 02:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Abwandlung Fall 1: Wie Fall 1. Nur diesmal hat Stefan Solaris vor dem Umsatz bereits die Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG „gerissen“.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den Mai 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

Buchungssatz für Mai 02

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchungssatz für Juni 02

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 2: Der Online-Möbelhändler Stefan Sofaris aus Hildesheim liefert in 02 Möbel (Betriebs- und Geschäftsausstattung (= BGA)) an einen selbstständigen Arzt in Dänemark für 2.000,00 € netto.

Der Online-Händler versendet die Möbel an den Arzt nach Dänemark. Die Möbel sollen in der Arztpraxis des selbstständigen Arztes aufgestellt werden.

Die Umsätze des Arztes liegen in Dänemark unter der dort vorgegebenen Erwerbsschwelle, so dass der Arzt in Dänemark als EXOT/HALBUNTERNEHMER im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG-Dänemark (dort gibt es analoges Recht zum deutschen UStG) angesehen wird. Der Umsatzsteuersatz in Dänemark beträgt 25 %. Der Kaufpreis wird per Bankzahlung beglichen. Der Arzt verwendet keine USt-IDNr. Der Online-Möbelhändler liegt in 02 vor diesem Umsatz bereits über der Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €



**Buchungssatz für 02**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

**Aufgabestellung:**

Prüfen Sie, ob bei den folgenden Fällen für die inländischen Unternehmer i. g. Fernverkäufe bzw. ob steuerbare und steuerpflichtige Umsätze vorliegen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Schriftliche Lösung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung:“ stehen, ...

... beurteilen Sie bitte schriftlich in Stichworten den jeweiligen Fall umsatzsteuerlich entsprechend der Prüfungsvorgehensweise (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug), ob ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vorliegt.

Falls ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vorliegen sollte, gehen Sie bitte auf die Tatbestandsmerkmale des § 3c UStG ein. Falls bei der Prüfung des § 3c UStG ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sein sollte, reicht es aus, dieses negativ abzugrenzen.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich die Wörter „Die Tabelle zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Falles“ stehen und eine Umsatzsteuertabelle angegeben ist, ...

... füllen Sie diese bitte entsprechend aus.

Wenn in dem vorgegebenen Lösungsbereich „Buchungssatz“ steht, ...

... buchen Sie bitte zusätzlich den Erwerb.

Alle erforderlichen Belege und die Umsatzsteueridentifikationsnummern der Unternehmer aus den jeweiligen Staaten des Gemeinschaftsgebiets liegen in sämtlichen Fällen vor.

Fälle mit Lösung:

Fall 1:

Der Online-Möbelhändler Stefan Sofaris e. K. aus Hildesheim veräußert am 25. Mai 02 an eine Privatperson aus Dänemark einen Sessel für 300,00 € netto auf Ziel. Stefan versendet den Sessel am selben Tag per Post nach Dänemark. Der Umsatzsteuersatz in Dänemark beträgt 25 %. Stefan Sofaris überschritt weder im Vorjahr noch bisher im aktuellen Jahr 02 die Umsatzschwelle von 10.000,00 € i. S. d. § 3c Abs. 4 UStG. Eine Option nach § 3c Abs. 4 UStG kommt für Stefan Sofaris nicht in Frage. Am 3. Juni überweist der Privatkunde den Bruttobetrag per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Die Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG ist mit Ort nach § 3 Abs. 6 UStG = Hildesheim (= Inland) steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.**

**§ 3c Abs. 1 UStG ist nicht anzuwenden, weil Stefan Sofaris seinen Sitz nur im Inland und keinem anderen EU-Land hat und zugleich im Vorjahr als auch im aktuellen Jahr 02 die Grenze von 10.000 € nach § 3c Abs. 4 UStG nicht überschritten hat und er nicht nach § 3c Abs. 4 UStG optiert.**

**Der Umsatz ist steuerpflichtig nach § 4 UStG Umkehrschluss.**

**BMG ist nach § 10 Abs. 1 UStG 300,00 € hoch. Der Steuersatz beträgt 19 % nach § 12 Abs. 1 UStG. Die Steuer entsteht mit Ablauf Mai nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG in Höhe von 57,00 €. Steuerschuldner ist Stefan Sofaris nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.**

**Im Juni ist die Umsatzsteuer zu berichtigen nach § 17 Abs. 1 S. 1, S. 8 UStG um 0,57 € (= 1 % von 57 €), da sich durch den Skontoabzug die BMG ändert.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den Mai 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1</b>	<b>§ 3 Abs. 6 Hildesheim</b>	<b>Stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>	<b>Nein, § 4 Umkehr- schluss</b>	<b>§ 10 Abs. 1 300,00</b>	<b>57,00</b>	

Buchungssatz für Mai 02:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1210 (1410) Ford LL</b>		<b>357,00</b>	
	<b>an 4315 (8315) Er- löse aus im Inl. stpfl. EU-Lieferungen</b>		<b>300,00</b>
	<b>an 3807 (1777) USt aus im Inl. stpfl. EU- Lieferungen</b>		<b>57,00</b>

**Buchungssatz für Juni 02:**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1800 (1200) Bank</b>		<b>353,43</b>	
<b>4726 (8726) Erlöschmälerungen aus im Inl. stpfl. EU-Lieferungen</b>		<b>3,00</b>	
<b>3807 (1777) USt aus im Inl. stpfl. EU-Lieferungen</b>		<b>0,57</b>	
	<b>an 1210 (1410) Ford LL</b>		<b>357.00</b>

Abwandlung Fall 1: Wie Fall 1. Nur diesmal hat Stefan Solaris vor dem Umsatz bereits die Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG „gerissen“.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Es ist eine Lieferung gegeben nach § 3 Abs. 1. UStG**

**Zu prüfen ist die Ortsbestimmung nach § 3c Abs. 1 UStG**

TBM-Nr	Erläuterung in Schlagworten	+/-
<b>TBM 1</b>	<b>Lieferung (Sessel) aus Inland (Hildesheim) in anderes EU-Land (Dänemark) durch leistenden Unternehmer befördert oder versendet (Stefan Solaris versendet per Post).</b>	<b>+</b>
<b>TBM 2</b>	<b>Erwerber = Person ohne USt-IDNr (Privatperson)</b>	<b>+</b>
<b>TBM 3</b>	<b>Lieferungsgegenstand kein Neufahrzeug etc. i. S. von § 3c Abs. 5 UStG (Sessel)</b>	<b>+</b>
<b>TBM 4</b>	<b>Überschreiten der Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG oder Option nach § 3c Abs. 4 UStG (laut Fall wurde Grenze zuvor „gerissen“)</b>	<b>+</b>
<b>Rechtsfolge</b>	<b>Der Ort bestimmt sich nach § 3c Abs. 1 UStG. Der Ort ist in Dänemark (Ende der Versendung). Somit ist der Vorgang in Deutschland nicht steuerbar.</b>	

Stattdessen ist der Vorgang steuerbar nach dänischem Recht mit 25 % Umsatzsteuer, den Stefan Sofaris über das One-Stop-Shop-Verfahren erklären und bezahlen sollte.  
**300 € x 25 % = 75,00 € dänische Umsatzsteuer.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den Mai 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1</b>	<b>§ 3c Abs. 1 Dänemark</b>	<b>Nicht stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>				

Buchungssatz für Mai 02

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1210 (1410) Ford LL</b>		<b>375,00</b>	
	<b>an 4320 (8320) Erlöse aus im anderen EU-Land stpfl. Lieferungen</b>		<b>300,00</b>
	<b>an 3817 (1767) USt aus im anderen EU-Land stpfl. Lieferungen</b>		<b>75,00</b>

**Buchungssatz für Juni 02**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1800 (1200) Bank</b>		<b>371,25</b>	
<b>4727 (8727) Erlös- schmälerungen aus im anderen EU-Land stpfl. Lieferungen</b>		<b>3,00</b>	
<b>3817 (1767) USt aus im anderen EU-Land stpfl. Lieferungen</b>		<b>0,75</b>	
	<b>an 1210 (1410) Ford LL</b>		<b>375,00</b>

Fall 2: Der Online-Möbelhändler Stefan Sofaris aus Hildesheim liefert in 02 Möbel (Betriebs- und Geschäftsausstattung (= BGA)) an einen selbstständigen Arzt in Dänemark für 2.000,00 € netto.

Der Online-Händler versendet die Möbel an den Arzt nach Dänemark. Die Möbel sollen in der Arztpraxis des selbstständigen Arztes aufgestellt werden.

Die Umsätze des Arztes liegen in Dänemark unter der dort vorgegebenen Erwerbsschwelle, so dass der Arzt in Dänemark als EXOT/HALBUNTERNEHMER im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG-Dänemark (dort gibt es analoges Recht zum deutschen UStG) angesehen wird. Der Umsatzsteuersatz in Dänemark beträgt 25 %. Der Kaufpreis wird per Bankzahlung beglichen. Der Arzt verwendet keine USt-IDNr. Der Online-Möbelhändler liegt in 02 vor diesem Umsatz bereits über der Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG.

Schriftliche Würdigung, ob eine steuerfreie i. g. Lieferung vorliegt:

**Es ist eine Lieferung gegeben nach § 3 Abs. 1. UStG**

**Zu prüfen ist die Ortsbestimmung nach § 3c Abs. 1 UStG**

TBM-Nr	Erläuterung in Schlagworten	+/-
TBM 1	Lieferung (BGA) aus Inland (Hildesheim) in anderes EU-Land (Dänemark) durch leistenden Unternehmer befördert oder versendet (Stefan Solaris hat die Transportveranlassung)	+
TBM 2	Erwerber = Person ohne USt-IDNr (Arzt, da EXOT im Sinne des § 1a Abs. 3 UStG-Dänemark und keine Option nach § 1a Abs. 4 UStG-Dänemark (Arzt verwendet keine USt-IDNr.))	+
TBM 3	Lieferungsgegenstand kein Neufahrzeug etc. i. S. von § 3c Abs. 5 UStG (BGA)	+
TBM 4	Überschreiten der Umsatzschwelle des § 3c Abs. 4 UStG oder Option nach § 3c Abs. 4 UStG (laut Fall wurde Grenze in 02 zuvor „gerissen“)	+
Rechtsfolge	Der Ort bestimmt sich nach § 3c Abs. 1 UStG. Der Ort ist in Dänemark (Ende der Versendung). Somit ist der Vorgang in Deutschland nicht steuerbar.	

Stattdessen ist der Vorgang steuerbar nach dänischem Recht mit 25 % Umsatzsteuer, die Stefan Sofaris über das One-Stop-Shop-Verfahren erklären und zahlen sollte.  
**2.000 € x 25 % = 500,00 € dänische Umsatzsteuer.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
Lieferung § 3 Abs. 1	§ 3c Abs. 1 Dänemark	Nicht stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1				

**Buchungssatz für 02**

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
<b>1210 (1410) Ford LL</b>	<b>an 4320 (8320) Er- löse aus im anderen EU-Land stpfl. Lie- ferungen an 3817 (1767) USt aus im anderen EU- Land stpfl. Liefe- rungen</b>	<b>2.500,00</b>	<b>2.000,00</b>  <b>500,00</b>



Besondere Gesetzestexte für das innergemeinschaftliches Verbringen im fiktiven „Importfall“

Optionaler Inhalt in der Ausbildung der StFA und kein Pflichtinhalt

§ 1a Abs. 2 UStG:

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber.

TBM 1: Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens durch den Unternehmer

TBM 2: aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet

TBM 3: ins Inland

TBM 4: Keine vorübergehende Verwendung (→ nähere Erläuterungen A 1a.2 Abs. 5 + 6 UStAE)

Rechtsfolge: Fiktion eines innergemeinschaftlichen Erwerbs

§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG → BMG für zahlreiche unentgeltliche Vorgänge)

bei dem Verbringen eines Gegenstands im Sinne des § 1a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;

Für i. g. Verbringen → BMG = Einkaufspreis + Nebenkosten zum Zeitpunkt des Verbringens

Besondere Gesetzestexte für das innergemeinschaftliches Verbringen im fiktiven „Exportfall“

§ 3 Abs. 1a UStG

(1a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 6b.

TBM 1: Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens durch den Unternehmer

TBM 2: aus dem Inland

TBM 3: in das übrige Gemeinschaftsgebiet

TBM 4: Keine vorübergehende Verwendung (→ nähere Erläuterungen A 1a.2 Abs. 5 + 6 UStAE)

Rechtsfolge: Fiktion einer Lieferung gegen Entgelt

§ 6a Abs. 2 UStG

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstands (§ 3 Abs. 1a).

Fiktion der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung.

Wichtig: Zu beachten sind weiterhin die Regelungen bezüglich des Nachweises und der zusammenfassenden Meldung gemäß § 18a UStG!

## Über die Theorie des Schulstoffs hinausgehende Erläuterungen zum i. g. Verbringen

Problem des i. g. Verbringens: Beide Varianten des i. g. Verbringens sind nicht in das OSS-Verfahren integriert!

### Konsequenzen hieraus:

Es sind weiterhin in den jeweiligen Gemeinschaftsgebietsländern umsatzsteuerliche Registrierungen vor Ort notwendig! Jens Jitsi muss in Polen und in Tschechien registriert sein und vor Ort jeweils eine eigenständige USt-IDNr für Polen und für Tschechien haben.

Innergemeinschaftliches Verbringen ist im Herkunftsland nur noch steuerfrei nach § 4 Nr. 1b und § 6a Abs. 2 UStG, wenn ...

... zum Zeitpunkt der Lieferung eine gültige USt-IDNr vorliegt (bezogen auf das innergemeinschaftliche Verbringen: Unternehmer muss im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registriert sein.

... eine Meldung ans Finanzamt per Zusammenfassende Meldung ausgeführt wurde, § 18a Abs. 1 Satz 1 UStG,

... Belegnachweis vorhanden ist, dass Ware im Bestimmungsland angekommen ist (→ *Pro-Forma-Rechnung*).

*(Materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung seit 01. Jan. 2020)*

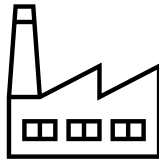
→ Ansonsten steuerpflichtig mit dem Abführungszwang der Umsatzsteuer!!!

Innergemeinschaftliches Verbringen

Fall 1 ohne Lösung:



Jens Jitsi (27 Jahre)



Fullfillment-Dienstleistungspartner Amazonasgebiet GmbH

Der deutsche Online-Händler Jens Jitsi aus Hannover verkauft europaweit seine Waren (Handel mit Möbeln). Jens Jitsi nutzt für seine Verkäufe das Fullfillment-Dienstleistungsangebot der Amazonasgebiet GmbH aus Dortmund.

*Definition Fullfillment = Oberbegriff für alle Tätigkeiten, die etwa für Online-Händler Voraussetzung sind, um den Fernverkauf erfolgreich zu bearbeiten. Hierzu zählen u. a. folgende Tätigkeiten (nach dem Vertragsabschluss bis zur Warenlieferung an den Kunden):*

- *Bestellungsannahme*
- *Rechnungserstellung*
- *Stammdatenpflege des Sortiments*
- *Lagerhaltung*
- *Warenverpacken*
- *Sendungsfrankierung*
- *Versand*
- *Retourenmanagement*

**Zweck von Fulfillment:**

*Diese Tätigkeiten werden von dem Fullfillment-Unternehmen gegen Entgelt übernommen → Entlastung des Online-Unternehmens, Fokussierung des Online-Unternehmens aufs Kerngeschäft, Aufgabe im internationalen Online-Handel zu komplex und arbeitsintensiv, Übergabe an Spezialisten*

In unserem Sachverhalt nimmt die Amazonasgebiet-GmbH Jens Jitsi diese Extratätigkeiten ab, damit er sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann.

Die Amazonasgebiet-GmbH geht dabei aus betriebswirtschaftlichen Gründen so vor, dass sie die Waren von Jens Jitsi so nah wie möglich beim Endverbraucher lagert.

Beispielhafter, konkreter Vorgang:

Beispielsweise werden für Jens Jitsi Waren mit einem aktuellen Einkaufspreiswert in Höhe von netto 3.000,00 € in einem Amazonasgebiet-GmbH-Lager in Polen gelagert (ursprünglicher Einkaufspreis netto in 01 = 2.500,00 €). Da ein Verkauf dieser Waren in Dänemark geplant ist, werden diese Waren aus dem Lager in Polen in ein zentrales Lager in Deutschland (Hannover) überführt (Überführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Ausstellung der Pro-Forma-Rechnung = 15.06.02). Dabei verbleiben die Waren die gesamte Zeit im Eigentum und der wirtschaftlichen Verfügungsmacht von Jens Jitsi.

Arbeitsauftrag:

Beurteilen Sie diesen beispielhaften, konkreten Vorgang umsatzsteuerlich aus Sicht von Jens Jitsi im Inland (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, BMG, Steuersatz, Entstehung, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug). **Sämtliche Belege und Nachweise liegen vor.**

Umsatzsteuerliche Beurteilung des konkreten Vorgangs in 02:

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

**Fortführung Fall 1 ohne Lösung:**

Es befinden sich Waren von Jens Jitsi im Lager der Amazonagebiet GmbH in Hannover. Diese Waren haben einen aktuellen Einkaufspreis von 2.000,00 €. Diese Waren werden ins Amazonagebiet-GmbH-Lager nach Tschechien verlegt, weil die Waren in Osteuropa verkauft werden sollen (Überführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Ausstellung einer Pro-Forma-Rechnung = 20.06.02). Tschechien hat einen Umsatzsteuersatz von 21 %.

**Arbeitsauftrag:**

Beurteilen Sie diesen beispielhaften, konkreten Fortführungsfall umsatzsteuerlich aus Sicht von Jens Jitsi im Inland (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, BMG, Steuersatz, Entstehung, Steuer-schuldnerschaft, Vorsteuerabzug). **Sämtliche Belege und Nachweise liegen vor.**

Würdigen Sie anschließend den Fortführungsfall mithilfe der umsatzsteuerlichen Tabelle.

**Umsatzsteuerliche Beurteilung des konkreten Vorgangs in 02:**

**Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den 02:**

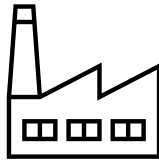
Umsatzart §	Ort der Leis- tung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €

Innergemeinschaftliches Verbringen

Fall 1:



Jens Jitsi (27 Jahre)



Fullfillment-Dienstleistungspartner Amazonasgebiet GmbH

Der deutsche Online-Händler Jens Jitsi aus Hannover verkauft europaweit seine Waren (Handel mit Möbeln). Jens Jitsi nutzt für seine Verkäufe das Fullfillment-Dienstleistungsangebot der Amazonasgebiet GmbH aus Dortmund.

*Definition Fullfillment = Oberbegriff für alle Tätigkeiten, die etwa für Online-Händler Voraussetzung sind, um den Fernverkauf erfolgreich zu bearbeiten. Hierzu zählen u. a. folgende Tätigkeiten (nach dem Vertragsabschluss bis zur Warenlieferung an den Kunden):*

- *Bestellungsannahme*
- *Rechnungserstellung*
- *Stammdatenpflege des Sortiments*
- *Lagerhaltung*
- *Warenverpacken*
- *Sendungsfrankierung*
- *Versand*
- *Retourenmanagement*

**Zweck von Fulfillment:**

*Diese Tätigkeiten werden von dem Fullfillment-Unternehmen gegen Entgelt übernommen → Entlastung des Online-Unternehmens, Fokussierung des Online-Unternehmens aufs Kerngeschäft, Aufgabe im internationalen Online-Handel zu komplex und arbeitsintensiv, Übergabe an Spezialisten*

In unserem Sachverhalt nimmt die Amazonasgebiet-GmbH Jens Jitsi diese Extratätigkeiten ab, damit er sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann.

Die Amazonasgebiet-GmbH geht dabei aus betriebswirtschaftlichen Gründen so vor, dass sie die Waren von Jens Jitsi so nah wie möglich beim Endverbraucher lagert.

**Beispielhafter, konkreter Vorgang:**

Beispielsweise werden für Jens Jitsi Waren mit einem aktuellen Einkaufspreiswert in Höhe von netto 3.000,00 € in einem Amazonasgebiet-GmbH-Lager in Polen gelagert (ursprünglicher Einkaufspreis netto in 01 = 2.500,00 €). Da ein Verkauf dieser Waren in Dänemark geplant ist, werden diese Waren aus dem Lager in Polen in ein zentrales Lager in Deutschland (Hannover) überführt (Überführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Ausstellung der Pro-Forma-Rechnung = 15.06.02). Dabei verbleiben die Waren die gesamte Zeit im Eigentum und der wirtschaftlichen Verfügungsmacht von Jens Jitsi.

**Arbeitsauftrag:**

Beurteilen Sie diesen beispielhaften, konkreten Vorgang umsatzsteuerlich aus Sicht von Jens Jitsi im Inland (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, BMG, Steuersatz, Entstehung, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug). **Sämtliche Belege und Nachweise liegen vor.**

Umsatzsteuerliche Beurteilung des konkreten Vorgangs in 02:

**Prüfung des innergemeinschaftlichen Verbringens nach § 1a Abs. 2 UStG:**

TBM	Erläuterung	+/-
<b>TBM 1</b>	<b>Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens durch den Unternehmer (Unternehmensgegenstand Ware durch Unternehmer Jens Jitsi)</b>	<b>+</b>
<b>TBM 2</b>	<b>aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (aus Polen)</b>	<b>+</b>
<b>TBM 3</b>	<b>ins Inland (nach Hannover ins Zentrallager)</b>	<b>+</b>
<b>TBM 4</b>	<b>Keine vorübergehende Verwendung (Ziel: Warenverkauf → Dieser ist keine vorübergehende Verwendung)</b>	<b>+</b>
<b>Rechtsfolge</b>	<b>Das Verbringen gilt als ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG</b>	

**Ort nach § 3d S. 1 UStG ist in Hannover (Inland). Das Verbringen ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG**

**Das Verbringen ist steuerpflichtig gemäß § 4b UStG Umkehrschluss.**

**BMG nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG beträgt 3.000,00 €.**

**Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt 19 %.**

**Die Umsatzsteuer beträgt somit 570,00 €.**

**Die USt entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit Ausstellung der Rechnung (hier der Pro-Forma-Rechnung) am 15.06.02.**

**Steuerschuldner ist Jens Jitsi im Inland (er gilt als Erwerber) nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG.**

**Die Vorsteuer ist zudem nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG in Höhe von 570,00 € abziehbar. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG schließt keinen Vorsteuerabzug aus, weil Jens Jitsi grundsätzlich vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze ausführt. Somit ist die Vorsteuer in Höhe von 570,00 € absetzbar.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 1a Abs. 2</b>	<b>§ 3d = Hannover</b>	<b>stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 5</b>	<b>Nein, § 4b Umkehrschluss</b>	<b>§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG = 3.000,00</b>	<b>570,00</b>	<b>§ 15 Abs. 1 Nr. 3 570,00</b>



Fortführung Fall 1:

Es befinden sich Waren von Jens Jitsi im Lager der Amazonasgebiet GmbH in Hannover. Diese Waren haben einen aktuellen Einkaufspreis von 2.000,00 €. Diese Waren werden ins Amazonasgebiet-GmbH-Lager nach Tschechien verlegt, weil die Waren in Osteuropa verkauft werden sollen (Überführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Ausstellung einer Pro-Forma-Rechnung = 20.06.02). Tschechien hat einen Umsatzsteuersatz von 21 %.

Arbeitsauftrag:

Beurteilen Sie diesen beispielhaften, konkreten Fortführungsfall umsatzsteuerlich aus Sicht von Jens Jitsi im Inland (Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, BMG, Steuersatz, Entstehung, Steuer-schuldnerschaft, Vorsteuerabzug). **Sämtliche Belege und Nachweise liegen vor.**

Würdigen Sie anschließend den Fortführungsfall mithilfe der umsatzsteuerlichen Tabelle.

Umsatzsteuerliche Beurteilung des konkreten Vorgangs in 02:

**Prüfung des innergemeinschaftlichen Verbringens nach § 3 Abs. 1a UStG:**

TBM	Erläuterung	+/-
<b>TBM 1</b>	<b>Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens durch den Unternehmer (Unternehmensgegenstand Ware durch Unternehmer Jens Jitsi)</b>	+
<b>TBM 2</b>	<b>aus dem Inland (aus Hannover)</b>	+
<b>TBM 3</b>	<b>ins übrige Gemeinschaftsgebiet (nach Tschechien)</b>	+
<b>TBM 4</b>	<b>Keine vorübergehende Verwendung (Ziel: Warenverkauf = Dieser ist keine vorübergehende Verwendung)</b>	+
<b>Rechtsfolge</b>	<b>Das Verbringen gilt als Lieferung gegen Entgelt nach § 3 Abs. 1a UStG</b>	

**Ort nach § 3 Abs. 6 UStG ist in Hannover (Inland). Das Verbringen ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

**Das Verbringen ist stfrei nach gemäß § 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a Abs. 2 UStG (Belege und Nachweise gelten als gegeben).**

**BMG nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG beträgt 2.000,00 €.**

Umsatzsteuerliche Würdigung mithilfe der Tabelle für den 02:

Umsatzart §	Ort der Leistung §	Steuerbar §	Steuerfrei §	BMG § €	USt €	Abziehbare VorSt €
<b>Lieferung § 3 Abs. 1a</b>	<b>§ 3 Abs. 6 = Hannover</b>	<b>stbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1</b>	<b>§ 4 Nr. 1b, § 6a Abs. 2</b>	<b>§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG = 2.000,00</b>		